

Verordnung der Gemeinde Arnsdorf

über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLad-ÖffG) vom 16. März 2007 (GVBl. S. 42), geändert durch Artikel 39a des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138, 168) und des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 274) wird verordnet:

§ 1

(1) Nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten dürfen in der Gemeinde Arnsdorf Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Abs. 1 gilt nur für Verkaufsstellen, welche die dort genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen. Andere als die in § 1 genannten Waren dürfen während der zugelassenen Öffnungszeiten nicht abgegeben werden.

§ 2

Verkaufsstellen nach § 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, dem 1. Mai, Pfingstmontag, dem Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 3

Begriffsbestimmungen:

Verkaufsstellen sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

Blumen sind Schnittblumen, Zierpflanzen, Trockenblumen und Gestecke sowie Grünpflanzen, auch Balkon- und Beetpflanzen, jedoch keine Bäume und Sträucher

Konditorwaren sind Erzeugnisse, bei denen im Vergleich zu den Backwaren der Mehnteil zu Gunsten von Zusätzen wie Milch, Schlagsahne, Fett, Kakao, Eiern, Nüssen und ähnlichem zurücktritt. Zu den Konditorwaren zählen auch Obst-, Creme- und Eisspeisen.

Zur frischen Milch rechnen auch Erzeugnisse, die lediglich einer gewissen Zubereitung (Homogenisierung, Erhitzung zur begrenzten Haltbarmachung) unterworfen sind oder durch Separation der Milchbestandteile entstehen (Sahne, Magermilch, Buttermilch)

Milcherzeugnisse sind Erzeugnisse wie Joghurt und Kefir.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnsdorf , den 20. Juni 2008

Martina Angermann
Bürgermeisterin